

Verein «un-Sichtbar Basel»

Statuten

A) Name und Sitz

Unter dem Namen «un-Sichtbar Basel» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

B) Zweck

Ersetzt sich zum Ziel, niederschwellige materielle und/oder immaterielle Soforthilfe für notdürftige Kinder und Jugendliche zu leisten.

Die unterstützten Familien müssen im Kanton Basel-Stadt oder Baselland wohnhaft sein. Nationalität und Religion spielen keine Rolle.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

C) Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Spenden
 - Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern
 - Kapitalbeiträge, Geschenke und Legate
 - Erträge aus Veranstaltungen und Aktionen
 - sonstige gesetzlich zulässige Einnahmen
-

D) Organisation

Der Verein besteht aus den Vorstandsmitgliedern. Weitere Mitglieder sind nicht vorgesehen.

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
-

E) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

- Präsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte und vertritt ihn nach aussen. Er hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Für finanzielle und rechtliche Verpflichtungen gilt die Kollektivunterschrift zu zweien.

F) Geschäftsjahr und Rechnungsführung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vorstand führt eine ordnungsgemässe Buchhaltung über die Einnahmen, Ausgaben und Vermögenslage des Vereins.

G) Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

Begründete und belegte Spesen werden vergütet.

H) Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

I) Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung fällt ein allfälliges Vereinsvermögen an eine Institution mit ähnlicher oder gleicher gemeinnütziger Zielsetzung in der Region Basel.

Eine Verteilung des Vermögens unter den Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Januar 2020 in Basel genehmigt und treten sofort in Kraft.

Basel, 15. Januar 2020